

Az.: A 3 K 12874/03



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann und Kollegen,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00086-03/W/v

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin
der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2813402-163,

-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asyl

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2004 durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Berichterstatter

Mezger

am 30. April 2004 für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beantragt hat, wird das Verfahren nach Zurücknahme der Klage eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungshindernnis gem. § 53 Abs. 4 AuslG in Bezug auf die Türkei vorliegt. Nummer 3 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5.9.2003 wird aufgehoben. Nummer 4 dieses Bescheids wird aufgehoben, soweit dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die dieser selbst trägt.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben [REDACTED] in das Bundesgebiet ein. Mit Schreiben an den Staatsminister im Auswärtigen Amt vom 12.3.2002 erbat der Vorsitzenden der HADEP, Murat Bozlak, eine Dauereinreiseerlaubnis für den Kläger. Dieser halte sich im Bundesgebiet auf; es sei beabsichtigt, dass er die Betreuung eines Büros der Partei in Deutschland übernehme. In einem weiteren Schreiben der HADEP vom 3.4.2002 wurde dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, der Kläger sei als Vertreter der Partei in Deutschland ernannt worden. Das Auswärtige Amt verwies auf die Botschaft in Ankara, die mit der HADEP Verbindung aufnehmen und den Kläger in der Visumangelegenheit beraten werde. Zur Erteilung eines Visums für den Kläger kam es nicht. Am 3.2.2003 stellte der Kläger einen Asylantrag.

Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung, die am 11.2.2003 stattfand und an der der Prozessbevollmächtigte des Klägers sowie eine Anwältin des Klägers aus der Türkei teilnahmen, gab der Kläger im wesentlichen an, er sei [REDACTED] von [REDACTED]

kommend auf dem Luftweg nach [REDACTED] eingereist. Er habe einen Reisepass mit einem Schengenvisum für Italien besessen. Freunde in [REDACTED] hätten dieses Visum besorgt. Er sei Angehöriger der PKK gewesen. Im [REDACTED] sei er in [REDACTED] verhaftet worden. Man habe ihn nach [REDACTED] gebracht, wo er siebzehn Tage lang verhört und gefoltert worden sei. Im [REDACTED] sei er durch das Gericht des Ausnahmezustands nach § 125 TStGB zum Tode verurteilt worden. Im [REDACTED] sei die Todesstrafe in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt worden. Der Kläger legte einen Urteilsauszug sowie ein Anwaltsschreiben in türkischer Sprache vor. Der Kläger erklärte, er sei am [REDACTED] auf Bewährung entlassen worden. Er habe sich in [REDACTED] mit der HADEP zusammengesetzt und für diese Partei eine Beratertätigkeit übernommen. Offiziell sei ihm untersagt worden, Mitglied dieser Organisation zu werden. Er habe während seiner Inhaftierung viele Artikel in der Presse veröffentlicht, so dass er auch heute als Autor bekannt sei. Von der HADEP sei ihm angeboten worden, [REDACTED] zu übernehmen. Die Frage, ob er der KADEK angehöre, verneinte der Kläger. Die Bevollmächtigte des Klägers erklärte, bei ihrem Mandanten bestehe die Gefahr, dass er seine Reststrafe verbüßen müsse. Er habe in der Türkei oftmals von Rechtsanwälten begleitet werden müssen, weil er eine Verhaftung befürchtet habe. Anlässlich seiner Freilassung habe man der Polizei mitgeteilt, dass der Kläger von Angehörigen des Bucak-Stammes bedroht werde. Der Kläger gab dazu an, er habe nach seiner Freilassung das Haus in der Türkei nur in Begleitung eines Rechtsanwaltes, der von der HADEP bezahlt worden sei, verlassen. Die Bevollmächtigte des Klägers trug ergänzend vor, in der Türkei sei es sehr einfach, eine Person, die sich negativ äußere, mit einem Strafverfahren zu überziehen. Ihr Mandant sei in der BRD für die HADEP aktiv gewesen. Er werde also im Falle einer Rückkehr an der Grenze festgehalten und befragt werden. Dies berge die Gefahr, dass er wegen seiner politischen Äußerungen der Folter ausgesetzt werde.

Der Kläger legte dem Bundesamt eine schriftliche Erklärung der türkischen Rechtsanwältin [REDACTED] vor. Darin werden die Lebensumstände des Klägers dargestellt und der Stand des Strafverfahrens näher erläutert. Gegen den Kläger werde wegen seiner Veröffentlichungen weiterhin strafrechtlich ermittelt. Falls er erneut bestraft werde, könne es zum Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe kommen. Der Kläger unterliege wegen seiner Verurteilung einem Verbot der politischen Betätigung. Dieses Verbot hindere den Kläger an jeglicher Mitgliedschaft in einer politischen Partei. Wegen der Geheimhaltung der Ermittlungen könne von seinen Anwälten gegenwärtig nicht in Erfahrung gebracht werden, ob diesbezüglich Ermittlungen durchgeführt würden. Falls der

Kläger in die Türkei zurückkehre, werde er mit großer Wahrscheinlichkeit verhaftet. Dies beinhalte die Gefahr, dass sich die Verurteilung zu langjährigen Gefängnisstrafen, allen voran die vom Ausnahmezustandsgericht Diyarbakir verhängten zwanzig Jahre, aktualisiere.

Außerdem legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers eine Haftfristbescheinigung der Staatsanwaltschaft [REDACTED] und eine Entlassungsbescheinigung des Direktors des Gefängnisses [REDACTED] vor. Ferner überreichte er mehrere u.a. vom Kläger in den [REDACTED] unterzeichnete Aufrufe in [REDACTED] vor, die den „Befreiungskampf“ der PKK würdigen sowie drei Bescheinigungen der Zeitschrift [REDACTED] über die Autorentätigkeit des Klägers.

Unter dem 27.3.2003 übermittelte das Bundeskriminalamt dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Erkenntnisse über Verbindungen des Klägers zur PKK. Es bezog sich dabei insbesondere auf vom Kläger verfasste Artikel in der PKK-Zeitschrift [REDACTED] aus den Jahren [REDACTED] sowie den Kläger betreffende Berichte und Hinweise in PKK-nahen Zeitschriften aus den [REDACTED].

Mit Bescheid vom 5.9.2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind (Nr. 3). Außerdem wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und ihm gleichzeitig für den Fall der Nichteinhaltung der Frist die Abschiebung in die Türkei angedroht (Nr. 4). Der Bescheid wurde am 17.9.2003 zur Zustellung mit Übergabe-Einschreiben zur Post gegeben.

Am 25.9.2003 hat der Kläger gegen den Bescheid Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

Durch Beschluss vom 28.10.2003 - A 3 K 12875/03 - ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 5.9.2003 angeordnet worden.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziff. 2 bis 4 des Bescheids der Beklagten vom 5.9.2003 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG in Bezug auf die Türkei vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit die Aufhebung von Ziff. 2 des angefochtenen Bescheids und die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beantragt worden ist.

Der Kläger beantragt nunmehr,

Ziff. 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5.9.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG in Bezug auf die Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat keinen Antrag gestellt und sich auch nicht zur Sache geäußert.

Der Kläger hat auf Aufforderung des Berichterstatters eine Kopie des Urteils des Ausnahmezustandsgerichts Diyarbakir vom 8.5.1986 nebst auszugsweiser Übersetzung vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zwei von ihm verfasste und namentlich gekennzeichnete Artikel aus [REDACTED] vorgelegt. Der Kläger hat erklärt, von ihm erscheine fast jede Woche ein Zeitungsbericht in der kurdischen Presse. Er hat eine Aufstellung über seine journalistische und politische Tätigkeit in den letzten Monaten zu den Akten gegeben. Daraus geht auch hervor, dass der Kläger an politischen Diskussionsrunden, die in [REDACTED] ausgestrahlt wurden, teilgenommen hat. Der

Kläger hat auf Nachfrage angegeben, er nehme nach wie vor die Funktion des [REDACTED] der DEHAP wahr.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Eilverfahrens - A 3 K 12875/03 -, die Akten der Beklagten sowie auf die Erkenntnisquellen verwiesen, die den Beteiligten mitgeteilt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit von Beteiligten verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten hierauf in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Soweit der Kläger seinen Klageantrag, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, zurückgenommen hat, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die im Übrigen zulässige Klage ist im wesentlichen begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 53 Abs. 4 AuslG. Die Nrn. 3 und 4 des angefochtenen Bescheids sind nach Maßgabe des Tenors rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Die Anwendung des § 53 AuslG ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte bestandskräftig entschieden hat, dass im Falle des Klägers der Ausschlussgrund des § 51

Abs. 3 AuslG eingreift (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.01.2000 - 8 A 1292/96 A -).

Im vorliegenden Fall kommt die Unzulässigkeit einer Abschiebung des Klägers aus der Anwendung des Art. 3 EMRK in Betracht. Danach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Dieses absolute Verbot erstreckt sich auch auf Misshandlungen als unmittelbare, direkte und voraussehbare Folge aufenthaltsbeendender Handlungen (Auslieferung, Ausweisung, Abschiebung) eines Vertragsstaates, die außerhalb seiner Herrschaftsgewalt eintreten (EGMR, Urteile vom 7.7.1989 - Soering -, NJW 1990, 2183; vom 20.3.1991 - Cruz Varas -, NJW 1991, 3079 und vom 30.1.1991 - Vilvarajah u.a. -, NVwZ 1992, 869). Es untersagt daher die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers in ein Land, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung als voraussehbare Folge der Handlung der Vertragspartei drohen (EGMR, Urteil vom 30.10.1991, a.a.O.). Eine Misshandlung im Sinne von Art. 3 EMRK setzt ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331). Insoweit kann allerdings nur eine im Zielstaat von einer staatlichen, ausnahmsweise auch einer staatsähnlichen Herrschaftsmacht begangene oder von ihr zu verantwortende Misshandlung eine menschenunwürdige Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK sein.

Die Gefahr einer individuellen gezielten Misshandlung im Sinne des Art. 3 EMRK besteht nicht erst dann, wenn "ein eindeutiger Beweis" für eine zu erwartende Misshandlung des Betroffenen vorhanden ist. Andererseits genügt aber auch nicht allein die Feststellung, in dem Zielstaat der Abschiebung herrschten rechtsstaatswidrige oder ganz allgemein nachteilige politische oder wirtschaftliche Verhältnisse. Vielmehr muss es begründete Anhaltspunkte dafür geben, dass der betroffene Mensch im Zielstaat einem "echten", "tatsächlichen" bzw. "bedeutsamen Risiko" von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen ist (vgl. EGMR, Urteil vom 7.7.1989 a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung durch die türkischen Sicherheitskräfte.

Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 20.03.2002 und 12.8.2003; Schweizerische Flüchtlingshilfe zur aktuellen Situation in der Türkei, Juni 2003; Rumpf, 29.12.1997 an VG Augsburg, 12.01.1999 an VG Berlin und 12.04.1999 an VG Gelsenkirchen; Kaya, 02.07.1997 an VG Karlsruhe, 22.05.1999 an VG Gießen, 28.08.1999 an VG Kassel, 09.09.2000 an VG Sigmaringen und 28.12.2000 an VG Augsburg; Tellenbach, 18.07.1997 an VG Aachen und 02.02.1999 an VG Gelsenkirchen; Oberdiek, 29.10.1999 an VG Ansbach) ist davon auszugehen, dass die türkischen Sicherheitsbehörden grundsätzlich an allen separatistischen und anderen als staatsgefährdend bewerteten Aktivitäten sowohl in der Türkei als auch in der Bundesrepublik Deutschland interessiert sind. Von türkischen Stellen werden die staatsschutzrelevanten Aktivitäten, auch soweit sie im Bundesgebiet entfaltet werden, aufmerksam beobachtet, überwacht und registriert, vornehmlich diejenigen kurdischer und linksgerichteter Gruppen. Die türkischen Sicherheitskräfte und der türkische Geheimdienst MIT verfügen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl innerhalb als auch außerhalb der diplomatischen Vertretungen über ein Netz von Mitarbeitern. Allerdings konzentriert sich das Interesse der türkischen Behörden nicht auf exilpolitische Aktivitäten niedrigen Profils. Dazu gehören alle Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung. Solche Aktivitäten niederen Profils können kein beachtlich wahrscheinliches Verfolgungsrisiko für türkische Staatsangehörige begründen. Anders verhält es sich allerdings, wenn sich der Betreffende politisch exponiert hat (vgl. VGH Baden-Württ., Urteil vom 27.07.2001 - A 12 S 228/99 - und Beschluss vom 20.10.1998 - A 12 S 2093/98 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.06.2002 - 8 A 4782/99.A -). In diesem Fall ist er, wenn er türkischen Boden betritt, der Gefahr von Misshandlung und Folter ausgesetzt.

Zwar sind bezüglich der Menschenrechtsslage (zur Lage in der Vergangenheit vgl. Rumpf, 10.05.1994 an VG Aachen; Oberdiek, 17.02.1997 an VG Hamburg) in den letzten Jahren durch Gesetzes- und Verfassungsänderungen sowie andere Reformmaßnahmen Fortschritte erzielt worden, die insbesondere die Rechte Inhaftierter stärken und der Eindämmung der Folter dienen. So ist nunmehr das Recht auf den sofortigen Zugang zu einem Rechtsanwalt auch in Staatsschutzangelegenheiten gewährleistet. In einer Verordnung vom 18.9.2002 wurde festgelegt, dass ein Verhafteter genau über seine Rechte zu informieren ist und die Angehörigen unverzüglich von der Verhaftung zu unterrichten sind. Nach spätestens 24 Stunden muss ein von der Polizei Festgenommener dem zuständigen Haftrichter vorgeführt werden. Mit dem Reformpaket vom 11.1.2003 wurde schließlich die Möglichkeit geschaffen, Ermittlungen und Strafprozesse nach Anzeigen von Folter und

Misshandlung auch ohne Zustimmung des Vorgesetzten zuzulassen (vgl. AA, Lagebericht vom 12.8.2003). Allerdings bestehen in der Menschenrechtspraxis auch nach Auffassung des Auswärtigen Amtes weiterhin erhebliche Defizite. Nach wie vor berichten Menschenrechtsorganisationen über Fälle von Misshandlungen, wobei es offenbar zunehmend Misshandlungen gibt, die keine sichtbaren Spuren hinterlassen (z.B. Elektroschocks, Abspritzen mit kaltem Wasser mittels Hochdruckgeräten, Augen verbinden bei Befragungen, erzwungenes Ausziehen, Schlafentzug, Androhung von Vergewaltigung, sexuelle Misshandlung; vgl. AA, Lagebericht vom 12.8.2003; Schweizerische Flüchtlingshilfe zur aktuellen Situation in der Türkei, Juni 2003).

Der Kläger gehört zu dem oben beschriebenen gefährdeten Personenkreis. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass es sich beim Kläger um einen exponierten Vertreter des kurdischen Separatismus handelt. Er verbüßte als Angehöriger der PKK-Gründergeneration zwischen [REDACTED] eine langjährige Haftstrafe. Durch seine schon während der Haft betriebene, im Exil weiter ausgebaut journalistische und politische Betätigung hat der Kläger in der kurdische Szene einen erheblichen Bekanntheitsgrad erreicht. Das kann den türkischen Stellen nicht verborgen geblieben sein, zumal der Kläger im Bundesgebiet als [REDACTED] der seit dem 13.3.2003 wegen PKK-Verbindungen verbotenen HADEP bzw. der Nachfolgeorganisation DEHAP auftritt. Durch seine Aktivitäten im Bundesgebiet dürfte der Kläger gegen das im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung verhängte politische Betätigungsverbot verstoßen haben. In Anbetracht dieser Umstände muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei festgenommen und befragt wird. Dabei muss er mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe zur aktuellen Situation in der Türkei, Juni 2003, Nr. 2.9.2).

Nachdem das Bundesamt verpflichtet worden ist festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG vorliegt, ist Nr. 3 des angefochtenen Bescheids aufzuheben. Nr. 4 des Bescheids ist aufzuheben, soweit dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht worden ist (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG und entsprechender Anwendung von § 162 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Mezger



Ausgefertigt/Begezeugt
Stuttgart, den 12. Mai 2004
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Geisler, Gerichtssekretärin z. A.